

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion und
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und weiterer rechtlicher Regelungen zur Einführung der Gemeinschaftsschule

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Erweiterte Realschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Geordneter Schulbetrieb

(1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb).

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist noch gewährleistet, wenn

1. Grundschulen in allen Klassenstufen insgesamt mindestens 80 Schülerinnen und Schüler,
2. Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in den Klassenstufen 5 bis 9 insgesamt mindestens 220 Schülerinnen und Schüler,

3. Berufsschulen in den Fachklassen der jeweils zugeordneten Ausbildungsberufe wenigstens jeweils eine Klasse je zugeordneter Stufe (Grundstufe, Fachstufe),
4. andere Formen der beruflichen Schulen in der Unterstufe (Eingangsklassenstufe) wenigstens jeweils zwei Klassen und
5. Förderschulen wenigstens vier aufsteigende Klassen

aufweisen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde und die kommunalen Schulträger haben für die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs Sorge zu tragen. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den Schulträgern und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Kooperationen von räumlich zusammengefassten oder benachbarten Schulen vorsehen, Schulen mit anderen Schulen zusammenlegen oder Schulen schließen.

(4) Werden die in Absatz 2 angegebenen Mindestvorgaben unterschritten, können Schulen ausnahmsweise fortgeführt werden, wenn der Maßnahme, insbesondere der Zusammenlegung oder Schließung, im Einvernehmen zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger wichtige pädagogische, organisatorische, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturelle Gründe entgegen stehen.

(5) Schulen, die die Anforderungen des Absatzes 2 in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterschreiten, können im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung mit anderen Schulen zusammengelegt oder geschlossen werden; Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Grundschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 nicht erfüllen, kann von einer Zusammenlegung oder Schließung abgesehen werden, wenn im Einvernehmen mit den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet wird.

(6) Lehnt ein kommunaler Schulträger die Herstellung des in Absatz 3 Satz 2 genannten Einvernehmens ab und führt eine Schule fort, die keinen geordneten Schulbetrieb mehr aufweist und nicht nach Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 2 ausnahmsweise fortgeführt werden kann, so hat er dem Land für das Lehrpersonal der Schule die Mehrkosten zu erstatten, die durch die Fortführung der Schule entstehen. Hierfür erfolgt ein pauschaler Ausgleich von 15 Prozent der Personalkosten. Der Ausgleich ist zu zahlen ab Beginn des Schuljahres, das auf die beiden in Absatz 5 genannten Schuljahre folgt, in denen kein geordneter Schulbetrieb mehr vorlag.“

3. Dem § 16 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Schulen können außerdem auf der Grundlage einer begrenzten Ermächtigung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den ermächtigenden Rechtsträger abschließen und für diesen Verpflichtungen eingehen. Bei Abschluss der Rechtsgeschäfte handelt die Leiterin oder der Leiter der Schule in Vertretung des jeweiligen Rechtsträgers. Die Rechtsgeschäfte müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dienen.“

4. Dem § 37 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung stimmen die kommunalen Schulträger auf der Ebene der Gemeindeverbände die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines ausgewogenen Bildungsangebotes ab und stellen für ihr Gebiet Schulentwicklungspläne auf; die Schulaufsichtsbehörde prüft die Pläne unter Beachtung der Gegebenheiten im Land und als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39 und 40. Näheres regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung; dabei kann sie insbesondere Rahmenbedingungen wie das vorhandene Schulangebot, die mittelfristig zu erwartenden Schülerzahlen oder die räumlichen Gegebenheiten benennen und zeitliche Vorgaben machen.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „im Rahmen der Schulentwicklungsplanung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz und der Schulkonferenz der Schule, soweit sie bereits besteht.“

7. In § 43 werden der Punkt am Satzende durch ein Semikolon und die Wörter „dabei ist auch die in § 9 Absatz 5 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit einer Unterrichtung in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen vorzusehen.“ ersetzt.
8. § 59 a wird aufgehoben.
9. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Übergangsvorschriften für die Einführung der Gemeinschaftsschule

(1) Zum 1. August 2012 werden an den jeweiligen Standorten der bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen durch dieses Gesetz Gemeinschaftsschulen errichtet. Für diese gelten die in § 9 Absatz 2 getroffenen Regelungen mit der Maßgabe, dass die dort genannte Mindestschülerzahl für den geordneten Schulbetrieb ab dem Schuljahr 2013/14 unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Schule zu Grunde zu legen ist; § 9 Abs. 3 bis 6 findet insofern bis dahin keine Anwendung.

Für die Gemeinschaftsschulen wird das Gebiet der jeweiligen Sitzgemeinde als Einzugsbereich festgelegt. Schülerinnen und Schüler, die in diesem Einzugsbereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorrangig aufzunehmen. Sofern eine Gemeinde nicht Sitzgemeinde einer Gemeinschaftsschule ist, werden dortige Schülerinnen und Schüler vorrangig in Gemeinschaftsschulen der angrenzenden Gemeinden des jeweiligen Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes aufgenommen.

(2) Die am 1. August 2012 bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden in den zum Schuljahr 2012/13 bestehenden Klassenstufen 6 bis 10, gegebenenfalls auch in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe, bis einschließlich des Schuljahres 2016/17 auslaufend fortgeführt. Am 1. August 2017 wird die gymnasiale Oberstufe der auslaufenden Schulen gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule.

(3) Für die auslaufend fortgeführten Schulen und die Erweiterte Realschule in Abendform finden die sie betreffenden schulrechtlichen Regelungen bis einschließlich des Schuljahres 2016/17 weiterhin Anwendung beziehungsweise gelten in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

In § 3 c Satz 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (Amtsbl. I S. 1629), werden die Wörter „Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen“ durch das Wort „Gemeinschaftsschulen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes

Das Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz wird die Angabe „30“ durch die Angabe „27“ und die Angabe „33“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69 a**Übergangsvorschriften**

(1) In den Schuljahren 2012/2013 bis einschließlich 2016/2017 gilt für die Bildung der Gesamtkonferenz (§§ 8 ff.), der Fachkonferenzen (§§ 15 ff.), der Schulmitbestimmungsgremien der Schülerinnen und Schüler (§§ 23 ff.), der Schulmitbestimmungsgremien der Erziehungsberechtigten (§§ 37 ff.) und der Schulkonferenz (§§ 44 ff.) der gemeinsame Schulstandort der auslaufenden Erweiterten Realschule beziehungsweise Gesamtschule und der aufwachsenden Gemeinschaftsschule als „Schule“ im Sinne der jeweiligen Vorschriften.

(2) Bei der Bildung der Schulregionkonferenz und der Landesschulkonferenz gelten die auslaufenden Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule und die aufwachsende Schulform Gemeinschaftsschule als eine Schulform im Sinne der jeweiligen Vorschriften. Gleiches gilt in der Folge auch für die Landeselternvertretungen und die Landesschülervertretungen (§ 65).“

Artikel 4**Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Saarländische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1944), wird wie folgt geändert:

1. In § 95 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Gemeinschaftsschule und eine mit ihr durch eine gemeinsame Schulleitung verbundene Erweiterte Realschule oder Gesamtschule gelten als eine Dienststelle. Als Leiter der Dienststelle gilt der gemeinsame Schulleiter.“

2. § 96 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) an Gemeinschaftsschulen, Gemeinschaftsschulen in Abendform sowie den entsprechenden Studienseminaren,“

b) Buchstabe f wird aufgehoben.

c) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO)

Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1998 (Amtsbl. 1999, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 2008 (Amtsbl. S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Schulen für Behinderte“ durch das Wort „Förderschulen“, die Wörter „an Gesamtschulen“ durch die Wörter „an Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen“, sowie die Wörter „an Erweiterten Realschulen in Abendform“ durch die Wörter „an Erweiterten Realschulen und Gemeinschaftsschulen in Abendform“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Schulen für Behinderte“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt und nach den Wörtern „Erweiterten Realschulen“ jeweils ein Komma und das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
2. In der Anlage wird nach dem Wort „Gesamtschule“ und dem Komma jeweils das Wort „Gemeinschaftsschule“ und ein Komma eingefügt, und es werden die Wörter „Schule für Behinderte“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Besoldungsrechtliche Übergangsregelungen

(1) Lehrkräfte erhalten die besondere Zulage nach § 3 c des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, auch für die Dauer der überwiegenden Verwendung an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 c des Saarländischen Besoldungsgesetzes.

(2) Hinsichtlich der Vorbemerkung Nummer 2 zu den Saarländischen Besoldungsordnungen in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes werden für den Fall, dass eine Leitungsfunktion nicht nur vorübergehend gleichzeitig an einer aufzubauenden Gemeinschaftsschule und einer am gleichen Standort auslaufenden Erweiterten Realschule oder Gesamtschule ausgeübt wird, für die Ermittlung des zutreffenden Amtes die Schülerzahlen beider Schulen zu Grunde gelegt, an denen die Leitungsfunktion ausgeübt wird.

§ 2

Übergangsregelung betreffend die Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes

(1) Die Personalräte und der Hauptpersonalrat der Gemeinschaftsschulen werden bis spätestens zum Ende des nächsten regulären Wahlzeitraums gemäß § 23 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes nach Errichtung der Gemeinschaftsschulen erstmals gewählt.

(2) Bis zur Konstituierung der nach Satz 1 zu wählenden Personalräte der Gemeinschaftsschulen nimmt deren Aufgaben der bisher für die jeweilige Erweiterte Realschule beziehungsweise jeweilige Gesamtschule zuständige Personalrat als Übergangspersonalrat wahr.

(3) Bis zur Konstituierung des Hauptpersonalrats der Gemeinschaftsschulen nimmt dessen Aufgaben ein Übergangspersonalrat wahr. Er setzt sich zusammen aus den Hauptpersonalräten der Erweiterten Realschulen und der Gesamtschulen. Der Übergangspersonalrat berät und beschließt in allen Angelegenheiten gemeinsam. Der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der Erweiterten Realschulen beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet diese, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstandes bestellt hat. Die am 31. Juli 2012 bestehenden Dienstvereinbarungen für die auslaufenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen gelten bis zu einer Neuregelung für die Gemeinschaftsschulen fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.

§ 3

Übergangsregelung zu den Frauenbeauftragten

Nach Errichtung der Gemeinschaftsschulen zum 1. August 2012 wird bis spätestens zum 31. Mai 2013 eine gemeinsame Frauenbeauftragte für die öffentlichen Gemeinschaftsschulen, Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen gewählt. Mit dem Beginn der Amtszeit der gemeinsamen Frauenbeauftragten enden die Amtszeiten der für die Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen gewählten Frauenbeauftragten. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen diese jeweils auch die Aufgaben bezüglich der an den gleichen Schulstandorten befindlichen Gemeinschaftsschulen wahr.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien Weichenstellungen in Richtung einer zukunftsweisenden Bildungslandschaft für Kinder und Jugendliche im Saarland vereinbart. Durch sie soll unter Berücksichtigung auch des demographischen Wandels ein vielfältiges Schulangebot in der Fläche gesichert werden.

Dies betrifft zum einen die Regelungen zum geordneten Schulbetrieb. Hier soll die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die notwendigen rechtlichen Bestimmungen zum geordneten Schulbetrieb zu treffen, im Sinne einer Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen umgesetzt werden, indem bei den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) das bisher geltende Kriterium der Zügigkeit durch die Vorgabe von Mindestschülerzahlen ersetzt wird. Zum anderen wird die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Schulträgern bei Veränderungen im regionalen oder örtlichen Schulangebot im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft neu festgeschrieben. Hierzu soll auch die notwendige Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Schulträgern bei der Sicherstellung des geordneten Schulbetriebes und bei der Schulentwicklungsplanung auf ein neues, tragfähiges Fundament gestellt werden. Land und Kommunen werden zu einvernehmlichen Lösungen verpflichtet; insbesondere die kommunalen Schulträger erhalten dabei größere Spielräume als bisher. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung besteht u.a. die Möglichkeit, Schulen zusammenzulegen und mit anderen Schulträgern Schulverbünde zu bilden, um Ressourcen effektiver einzusetzen. Für die aufwachsenden Gemeinschaftsschulen finden die Kriterien des geordneten Schulbetriebs erstmals zum Schuljahr 2013/14 Anwendung.

Weitere Änderungen stehen im Zusammenhang mit den zum Schuljahr 2012/13 neu entstehenden Gemeinschaftsschulen. Hierzu sind in weiteren Artikeln dieses Gesetzes insbesondere Regelungen zum Schulmitbestimmungsgesetz, zum Saarländischen Personalvertretungsgesetz (SPersVG), zur Besoldung, zur Pflichtstundenverordnung und zur Bestellung der Frauenbeauftragten vorgesehen. Die Änderungen erfolgen auch im Sinne einer schrittweisen Angleichung der Rahmenbedingungen von Gymnasium und Gemeinschaftsschule in diesen Regelungsbereichen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die in Zusammenhang mit dem geordneten Schulbetrieb und der Schulentwicklungsplanung stehen, sind, sofern sie überhaupt eintreten sollten, nicht bezifferbar.

B Im Einzelnen

I. zu Artikel 1 (SchoG)

1. zu Nummer 1 (§ 6 SchoG)

Die Änderung erfolgt wegen des Auslaufens der Schulform Erweiterte Realschule; damit bleibt die künftige Gemeinschaftsschule in Abendform zunächst auf die bei der Vorgängereinrichtung bereits vorhandenen Angebote zum Hauptschulabschluss beziehungsweise Mittleren Bildungsabschluss beschränkt, die von ihr ab dem Schuljahr 2016/17 angeboten werden.

2. zu Nummer 2 (§ 9 SchoG)

Nach Artikel 27 der Saarländischen Verfassung müssen öffentliche Schulen „die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“ Diese Regelung bedeutet, dass der Gesetzgeber den Auftrag erhalten hat und damit von Verfassung wegen verpflichtet ist, die erforderlichen rechtlichen Bestimmungen zum geordneten Schulbetrieb zu treffen und bei Bedarf anzupassen. Er muss festlegen, wie der Schulbetrieb geordnet sein muss, um der „Heranbildung der Jugend“ zu „dienen“ (Artikel 27 Abs. 1 der Landesverfassung). Das Gesetz muss den Anforderungen der sogenannten Wesentlichkeitstheorie genügen und konkrete Vorgaben machen, um die unterschiedlichen Interessenlagen auszugleichen und Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit zu schaffen. § 9 des geltenden Schulordnungsgesetzes entspricht diesem Verfassungsauftrag. Die Vorschrift legt als allgemeines Ziel fest, dass Schulen eine Größe haben sollen, die „eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert“. Die nach dieser Vorgabe erfolgte Festlegung einer Mindestzügigkeit ist nicht von Verfassung wegen geboten – sie ist eine, aber nicht die einzig denkbare Ausgestaltung. Die entsprechende rechtliche Ordnung darf nicht willkürlich, sie muss sachgerecht sein, das Schulziel im Blick haben und den rechtlichen Anforderungen an die Effizienz genügen.

Die entsprechend dem Koalitionsvertrag im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen tragen dem Rechnung. Die Vorschriften über den geordneten Schulbetrieb werden dahingehend geändert, dass das Kriterium der Zügigkeit im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) entfällt. Stattdessen werden im Bereich der allgemeinbildenden Schulen Mindestschülerzahlen eingeführt, die den Anforderungen des unverändert gebliebenen Absatzes 1 Rechnung tragen.

Dementsprechend wird in Absatz 2 für Grundschulen eine Mindestschülerzahl über alle Klassenstufen hinweg von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern vorgegeben. Für die neue Schulform Gemeinschaftsschule sowie für das Gymnasium werden in den Klassenstufen 5 bis 9 220 Schülerinnen und Schüler pro Standort verlangt. Im Bereich der beruflichen Schulen und der Förderschulen verbleibt es bei der Zügigkeitsregelung.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten des Landes, durch Eingriffe in die Schullandschaft für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen, beschränkt. In Absatz 3 werden hierzu die weiterhin gegebenen Möglichkeiten, die der Schulaufsichtsbehörde strukturelevante Entscheidungen für die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs zugestehen, an das Einvernehmen mit dem Schulträger und die Übereinstimmung mit der Schulentwicklungsplanung geknüpft. Grundlegende Reformen sollen auf der Basis eines integrierten Schulentwicklungsplanes erfolgen. Als nicht strukturelevant wird die bisher in Absatz 3 ebenfalls vorgesehene Möglichkeit der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern einzelner Klassenstufen zu anderen Schulen angesehen. Es ist insofern gerechtfertigt, diese Handlungsmöglichkeit aus dem Bereich des Einvernehmens mit dem kommunalen Schulträger auszunehmen und der Schulaufsichtsbehörde damit entsprechend flexiblere Handlungsmöglichkeiten zu erhalten.

Nach Absatz 4 bleibt wie bisher die Möglichkeit erhalten, aus pädagogischen, organisatorischen oder siedlungsstrukturellen Gründen ausnahmsweise die Fortführung von Schulen trotz Verstoßes gegen die Vorgaben des geordneten Schulbetriebs zuzulassen, also insbesondere von Maßnahmen wie Zusammenlegung und Schließung abzusehen. Sie wird um wirtschaftsstrukturelle Gründe ergänzt, um auch regionale ökonomische Besonderheiten und Entwicklungen aufzunehmen.

In dem neuen Absatz 5 wird die Schließung oder Zusammenlegung von Schulen bei Schülerzahlunterschreitungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren den neuen politischen Vorgaben entsprechend an die Einhaltung der Schulentwicklungsplanung gebunden. Explizit aufgenommen in die gesetzliche Regelung wird die Möglichkeit, in Grundschulen unter bestimmten Voraussetzungen in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten.

Als Absatz 6 neu aufgenommen wurde eine Regelung, wonach ein kommunaler Schulträger dem Land für das Lehrpersonal einer weiterbestehenden Schule dann die Mehrkosten zahlen muss, wenn er das zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs erforderliche Einvernehmen verweigert und die Schule fortführt. Für diesen Fall wurden auf der Grundlage von Modellberechnungen Mehrkosten ermittelt, die mindestens 18 % und im Durchschnitt über 34 % der Personalkosten betragen. Unter Berücksichtigung dessen wurde in die gesetzliche Regelung eine 15%-ige Ausgleichspflicht aufgenommen. Als Basis für die Berechnung kommen die in den entsprechenden Tabellen des Finanzministeriums für die nach Beamten und Arbeitnehmern unterschiedenen Kosten der Stellen festgesetzten Beträge oder eine Spitzabrechnung der in § 42 SchoG geregelten Personalkosten in Betracht. Jedenfalls aber kann die nicht durch eine Ausnahme gerechtfertigte Fortführung einer Schule ohne geordneten Schulbetrieb gegen gesetzliche Anforderungen an die Kommunalwirtschaft verstoßen. Die durch die Aufrechterhaltung der Schule verursachten Mehrkosten stellen sich nämlich trotz der an sich gegebenen Pflichtigkeit der Schulträgerfunktion als abweisbar dar.

3. zu Nummer 3 (§ 16 SchoG)

Schulen werden zunehmend in Bereichen tätig, in denen ihre fehlende Rechtsfähigkeit Probleme schafft. Im Rahmen der Schulbuchausleihe ist bereits in begrenztem Umfang eine Zeichnungsbefugnis der Schulleitungen ermöglicht worden. Angesichts der – auch bundesweiten – Entwicklung hin zu mehr Selbstständigkeit von Schulen und der beispielsweise im Rahmen von Freiwilligen Ganztagschulen, Sponsoring u. ä. entstehenden Bedürfnisse soll durch eine behutsame Fortschreibung der bereits bestehenden Möglichkeit mehr Flexibilität erreicht werden. Damit erwächst Schulleiterinnen und Schulleitern, die den für das jeweilige Rechtsgeschäft ermächtigenden Rechtsträger vertreten, eine hohe Verantwortung. Sie werden insbesondere darauf zu achten haben, dass die Rechtsgeschäfte in Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erfolgen. Gleichzeitig wird durch die Bindung an eine für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall erteilte Ermächtigung („die im freien Belieben des Schulträgers steht,“) und den Hinweis auf die Notwendigkeit, sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu halten, ein notwendiges Korrektiv eingefügt.

4. zu Nummer 4 (§ 37 SchoG)

Der Gesetzentwurf sieht weitere Weichenstellungen für zukunftsweisende Regelungen vor, durch die insbesondere unter Berücksichtigung des demographischen Wandels ein vielfältiges Schulangebot in der Fläche gesichert wird. Hierzu werden die Vorschriften über den geordneten Schulbetrieb neu gefasst. Schulträger können u.a. im Rahmen der Schulentwicklungsplanung vorsehen, ihre Schulen zusammenzulegen und mit anderen Schulträgern Schulverbünde zu bilden, um Ressourcen effektiver einzusetzen. Dabei soll die Schulentwicklungsplanung selbst die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional gleichwertigen und ausgewogenen Bildungsangebotes im Land und den Planungsrahmen für das wirtschaftliche Vorhalten der erforderlichen Schulgebäude und sonstigen sächlichen Ausstattung bereit stellen.

Die in § 37 Absatz 1 vorgenommene Ergänzung legt die Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung fest. Sie sind von den kommunalen Schulträgern in einen konkreten Schulentwicklungsplan umzusetzen. Dieser wird das vorhandene Schulan-gebot (einschließlich der freien Träger) im Gemeindeverband zu beachten haben und mit den benachbarten Gemeindeverbänden abstimmen müssen. Insbesondere sind die mittelfristig zu erwartenden Schülerzahlen zu berücksichtigen. Die Schulaufsichtsbe-hörde prüft diese Pläne unter Beachtung der Gegebenheiten im Land und als Grundla-ge für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39 und 40. Einzelheiten sollen durch Rechtsver-ordnung der Schulaufsichtsbehörde geregelt werden. Vorgesehen ist, dass Schulent-wicklungspläne mindestens alle drei Jahre fortzuschreiben sind, um zeitnah auf Verän-derungen bei den Schülerzahlen reagieren zu können.

5. zu Nummer 5 (§ 39 SchoG)

Entscheidungen nach Absatz 1 werden in Zukunft im Rahmen der Schulent-wicklungsplanung getroffen. Die in Absatz 2 enthaltene, bisher geltende Anordnungs-befugnis bei Schulverbänden kann entfallen, da Land und Schulträger künftig alle Ent-scheidungen einvernehmlich treffen.

6. zu Nummer 6 (§ 40 SchoG)

Entsprechend der politischen Grundsatzentscheidung wird künftig eine von Schulauf-sichtsbehörde und Schulträger einvernehmlich im Rahmen der Schulentwicklungspla-nung getroffene Beschlussfassung vorgegeben.

7. zu Nummer 7 (§ 43 SchoG)

Aufgenommen in die gesetzliche Regelung wird die Möglichkeit, in Grundschulen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten.

Für die Grundschule wird eine Klassengröße von maximal 22 Kindern angestrebt; bei größeren Klassen wird eine intensive und individuelle Förderung durch die Gewährung von zusätzlichen Lehrerstunden vorgesehen. An den Gymnasien und Gemeinschafts-schulen wird die Betreuungsrelation zwischen Lehrerinnen und Lehrern und Schülerin-nen und Schülern kontinuierlich verbessert werden. Schritt für Schritt werden an den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 5 und 6 eine Klassengrö-ße von 25 Schülerinnen und Schülern und in den Klassen und Kursen in den Klassen-stufen 7 bis 10 der Gemeinschaftsschule beziehungsweise 7 bis 9 des Gymnasiums eine Klassengröße von 27 Schülerinnen und Schülern für die Personalzuweisungen zugrunde gelegt.

8. zu Nummer 8 (§ 59 a SchoG)

Die Vorschrift ist obsolet. Einer äquivalenten Regelung die Einführung der Gemein-schaftsschule betreffend bedarf es nicht, da die Schulträgerschaft für diese ebenfalls bei den Gemeindeverbänden beziehungsweise beim Regionalverband liegt.

9. zu Nummer 9 (§ 63 SchoG)

Die Vorschrift trifft in Absatz 1 Übergangsvorschriften für die Einführung der Gemeinschaftsschule dahingehend, dass diese zum 1. August 2012 an den jeweiligen Standorten der Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen errichtet werden. Nach Satz 2 finden die Kriterien des geordneten Schulbetriebs für die aufwachsenden Gemeinschaftsschulen erstmals zum Schuljahr 2013/14 verpflichtend Anwendung. Dies bedeutet, dass erstmals zum Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage der Ist-Zahlen des Schuljahres 2013/2014 und der Anmeldezahlen zum Schuljahr 2014/2015 entsprechende Entscheidungen nach § 40 SchoG getroffen werden können.

Die Gemeinschaftsschule ist zwar Pflichtschule, für die Wahl des weiteren Bildungsweges haben die Eltern aber nach § 31 SchoG Wahlfreiheit. Für die Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule wird daher das Gebiet der jeweiligen Sitzgemeinde als Einzugsbereich festgelegt. Eine vorrangige Aufnahme erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Einzugsbereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Da nicht in allen Gemeinden des Landes eine Gemeinschaftsschule vorgehalten werden kann, sollen deren Schülerinnen und Schüler künftig in den Gemeinschaftsschulen der angrenzenden Gemeinden des jeweiligen Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes vorrangig aufgenommen werden – gemeinsam mit denen der Sitzgemeinde. Soweit bisher in einigen Städten/Gemeinden überlappende Einzugsbereiche für ERS und Gesamtschule bestanden, wird die bisherige grundschulbezogene Festlegung von Einzugsbereichen für entbehrlich gehalten.

Die jeweils am 1. August 2012 bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden nach Absatz 2 zwar in den zum Schuljahr 2012/13 bestehenden Klassen 6 bis 10, an den entsprechenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe auch in den Jahrgangsstufen 11 bis 13, auslaufend fortgeführt, ihre Schülerinnen und Schüler sollen bei personengleicher Schulleitung aber der neu entstandenen Gemeinschaftsschule, insbesondere in besoldungsrechtlicher Hinsicht (Schülerzahl als Kriterium für die Ausweisung von Funktionsstellen oder für die Besoldungsstufe), zugerechnet werden. Dies entspricht auch der bei der Neuregelung des SPersVG für die Lehrkräfte beider Schulen vorgesehenen Lösung, durch einen gemeinsamen örtlichen beziehungsweise für die auslaufenden Schulen und die aufwachsenden Gemeinschaftsschulen zusammen zuständigen Hauptpersonalrat vertreten zu sein (eine vergleichbare Regelung ist auch für die Frauenbeauftragte vorgesehen).

Wie schon in den Schlussvorschriften zu der Änderung des Schulordnungsgesetzes vom 15. Juni 2011 wird festgelegt, dass die gymnasiale Oberstufe der auslaufenden Schulen am 1. August 2017 (also dem Zeitpunkt, zu dem die bisherigen Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen bis einschließlich der Klassenstufe 10 ausgelaufen sind) gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule wird.

Absatz 3 ergänzt die im Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011 getroffene Übergangsregelung um die Erweiterte Realschule in Abendform und nennt zur Klarstellung das Schuljahresende 2016/17 (31.7.2017) als Endtermin. Für die Erweiterte Realschule in Abendform bedeutet dies, dass sie letztmalig zum Schuljahr 2015/16 Schülerinnen und Schüler aufnehmen wird.

II. zu Artikel 2 (SBesG)

Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 (Grund- und Hauptschullehrer), die z.B. an einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule zum Einsatz kommen, erhalten nach bisher geltender Gesetzeslage eine Zulage gemäß § 3c SBesG. Bei einem Wechsel zur Gemeinschaftsschule würden diese Lehrkräfte aufgrund der strengen Gesetzesbindung des Besoldungsrechts, die eine erweiternde Auslegung verbietet (Gesetzesvorbehalt), den Anspruch auf die Zulage verlieren.

Die Änderung des § 3c SBesG stellt sicher, dass der Zulageanspruch für Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 künftig auch bei einer überwiegenden Verwendung an der Gemeinschaftsschule gegeben ist. Der Aufgabenbereich und die Tätigkeit der betroffenen Lehrkräfte sollen nämlich trotz des Wechsels von der Erweiterten Realschule oder Gesamtschule an die diese Schulformen ersetzende Gemeinschaftsschule keine inhaltliche Veränderung erfahren.

Mit Blick auf den auslaufenden Charakter der Erweiterten Realschule und der Gesamtschule werden diese Schulformen aus der Aufzählung in § 3c SBesG herausgenommen. Der Zulageanspruch der während der Auslaufphase an Erweiterten Realschule und Gesamtschulen eingesetzten Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 wird im Wege einer Übergangsregelung aufrecht erhalten (vgl. Artikel 6 § 1 Absatz 1).

III. zu Artikel 3 (SchumG)

Die vorgesehenen Änderungen des Schulmitbestimmungsgesetzes dienen dazu, die derzeit im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung auch im Hinblick auf die neue Schulform Gemeinschaftsschule zu gewährleisten. Unberührt hiervon bleibt die im Koalitionsvertrag zum Ausdruck kommende Absicht, grundsätzlich zu prüfen, ob die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im vor- und schulischen Bereich durch eine Änderung der einschlägigen Mitbestimmungsregelungen unterstützt werden kann.

1. zu Nummer 1 (§ 59)

Folgeänderung zu Nummer 1 und der Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes durch Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011 vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 236). Die Anzahl der Mitglieder der Landesschulkonferenz verringert sich angesichts der Reduzierung der Schulformen im weiterführenden Schulbereich durch die Einführung der Gemeinschaftsschule.

2. zu Nummer 2 (§ 60)

Die Anzahl der Mitglieder der Landesschulkonferenz aus den einzelnen Bereichen verringert sich angesichts der Reduzierung der Schulformen im weiterführenden Schulbereich durch die Einführung der Gemeinschaftsschule.

3. zu Nummer 3 (§ 69a)

Die durch das Schulmitbestimmungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung sind auch im Hinblick auf die an den errichteten Gemeinschaftsschulen beteiligten Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Zudem sind bis zum Auslaufen der Erweiterten Realschule sowie der Gesamtschule auch deren Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte an der Mitbestimmung zu beteiligen. Durch die eingefügte Übergangsvorschrift wird vorgesehen, dass die auslaufende Erweiterte Realschule beziehungsweise Gesamtschule und die aufwachsende Gemeinschaftsschule gemeinsam vertreten werden. Insbesondere die Bildung einer gemeinsamen Schulkonferenz ist zur Zusammenarbeit der beiden Schulformen am Standort geboten.

Würden sowohl Erweiterte Realschulen und Gesamtschulen als auch die Gemeinschaftsschulen in der Übergangszeit eigene Mitbestimmungsgremien beziehungsweise eigene Vertreter in die Schulregionkonferenzen, die Landesschulkonferenz sowie die Schüler- und Elternvertretungen auf Landesebene entsenden, würde dem Umstand, dass es sich einerseits um aufwachsende andererseits um auslaufende Schulformen handelt, nicht Rechnung getragen werden können. Die entsprechenden Schulformen wären in den genannten Gremien unverhältnismäßig stark vertreten beziehungsweise unterrepräsentiert.

Da den Schülervertretungen vom Schulträger Geldmittel zur Verfügung zu stellen sind und den Mitgliedern der Schulregionkonferenzen, der Landesschulkonferenz sowie der Schüler- und Elternvertretungen auf Landesebene eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend dem Gesetz Nr. 774 über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen vom 5. Dezember 1962 für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen zu gewähren ist, werden zudem zusätzliche Kosten vermieden.

IV. zu Artikel 4 (SPersVG)

Den zukünftigen Schulstrukturen ist auch durch entsprechende Änderung des saarländischen Personalvertretungsgesetzes Rechnung zu tragen. Dabei ist eine angemessene Lösung für die am 1. August 2012 einsetzende Aufbauphase der Gemeinschaftsschulen einerseits und die gleichzeitige Auslaufphase der bestehenden Schulen andererseits zu finden.

1. zu Nummer 1 (§ 95)

Grundsätzlich ist jede Schule Dienststelle im Sinne des § 6 Absatz 1 SPersVG. Eine abweichende Regelung ist im neuen § 95 PersVG für die Gemeinschaftsschule und die jeweils mit ihr durch gemeinsame Schulleitung verbundene auslaufende Erweiterte Realschule oder auslaufende Gesamtschule vorgesehen, um eine einheitliche Personalvertretung am Schulstandort zu ermöglichen. Wegen der in der Auslaufphase erfolgenden Personalfluktuations hin zu den Gemeinschaftsschulen erscheint diese Lösung angemessen. Die Zusammenfassung fördert darüber hinaus das Zusammenwachsen der Einzelschulen und ihrer Angehörigen und korrespondiert mit dem Ziel einer einheitlichen Schulleitung für die aufzubauende Schule und die auslaufenden Schulen desselben Standorts.

2. zu Nummer 2 (§ 96)

Die Änderung vollzieht die künftige Struktur im allgemein bildenden Schulwesen auf der Ebene der Hauptpersonalräte durch die Einführung eines Hauptpersonalrates für die Lehrkräfte der neuen Gemeinschaftsschulen und den Wegfall der Hauptpersonalräte für die Erweiterten Realschulen und die Gesamtschulen nach.

V. zu Artikel 5 (PflichtstundenVO)

Die schulorganisatorische Änderung durch die Errichtung der Gemeinschaftsschulen zum 1. August 2012 macht es erforderlich, die bisherigen Festlegungen zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte um Regelungen für den Einsatz an den Schulen der neuen Schulform zu ergänzen. Durch Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO) wird die Regelstundenzahl nach dem Vorbild der Gesamtschulen festgesetzt.

1. zu Nummer 1 (§ 3)

Die Regelstundenzahl für die Gemeinschaftsschulen wird nach dem Vorbild der Gesamtschulen auf durchschnittlich 27 Unterrichtsstunden festgesetzt. Bei einem Einsatz mit mindestens zwei Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe beträgt die Unterrichtsverpflichtung 26 Wochenstunden und bei einem Einsatz mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe 25 Wochenstunden. Auch die Auflistung der möglichen Einsatzschulen in § 3 Absatz 1 Satz 2 wird um die Schulen der neuen Schulform ergänzt. Darüber hinaus wird die Bezeichnung der Förderschulen aktualisiert.

2. zu Nummer 2 (Anlage)

Für die Höhe der Anrechnungsstunden der Schulleiter/innen und Schulleitungen sowie die Schuldeputate (§§ 4 bis 6) sind sowohl die Schülerzahlen der Schulen als auch die in der Anlage zur PflichtstundenVO festgelegten Werte für die schulformbezogene Basiszahl und den besonderen Gewichtungsfaktor maßgebend. Die Anlage wird um die Berechnungsfaktoren für die Gemeinschaftsschulen ergänzt. Die Werte entsprechen den Festlegungen für die Gesamtschulen. Überdies wird die Bezeichnung der Förderschulen aktualisiert.

VI zu Artikel 6 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

1. zu § 1 (Besoldungsrechtliche Übergangsregelungen)

a) zu Absatz 1

Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 (Grund- und Hauptschullehrer), die z.B. an einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule zum Einsatz kommen, erhalten eine Zulage nach § 3c SBesG. Die Übergangsregelung zu § 3c SBesG stellt angesichts der in Artikel 2 vorgesehenen Änderung des § 3c SBesG, durch die die Zulage nunmehr Lehrkräften an Gemeinschaftsschulen gewährt wird, sicher, dass der Zulageanspruch für Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 auch bei einer überwiegenden Verwendung an einer auslaufenden Erweiterten Realschule oder Gesamtschule erhalten bleibt.

b) zu Absatz 2

Aufzubauende Gemeinschaftsschulen und auslaufende Erweiterte Realschulen oder Gesamtschulen, die sich am gleichen Standort befinden, werden in der Praxis oft einer einheitlichen Schulleitung unterstellt sein. Es ist daher sachgerecht, in Fällen, in denen die Leitungsfunktion an beiden Schulen nicht nur vorübergehend von einer Person ausgeübt wird, bei der Ermittlung des in Frage kommenden Amtes die Schülerzahlen beider geleiteten Schulen zu addieren.

2. zu § 2 (Übergangsregelung betreffend die Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes)

Absatz 1 stellt sicher, dass die Neuwahl der erstmals zu bildenden Personalvertretungen an den Gemeinschaftsschulen sowie der entsprechenden Stufenvertretung bis spätestens zum 31. Mai 2013 erfolgt.

Zur Vermeidung einer personalratslosen Phase bis zu den Neuwahlen der Personalräte an den Gemeinschaftsschulen bestimmt Absatz 2 eine Übergangszuständigkeit. Der bestehende Personalrat der jeweiligen, als auslaufend fortgeführten Erweiterten Realschule oder Gesamtschule, die mit der neu errichteten Gemeinschaftsschule am selben Schulstandort eine einheitliche Dienststelle bildet, (siehe dazu oben Begründung zu Artikel 4) nimmt die Aufgaben des neu zu wählenden Personalrats der Gemeinschaftsschule bis zu dessen Konstituierung als Übergangspersonalrat wahr.

Absatz 3 trifft eine entsprechende Übergangsregelung auf der Ebene der Stufenvertretung. Bis zur Neuwahl des Hauptpersonalrats an Gemeinschaftsschulen wird ein Übergangspersonalrat gebildet aus den Hauptpersonalräten an Erweiterten Realschulen und an Gesamtschulen.

Satz 2 und 3 treffen Regelungen über die Beschlussfassung und Einberufung des Übergangspersonalrats.

Durch den Untergang der Hauptpersonalräte für die Angehörigen an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen entfallen auch die mit diesen Gremien getroffenen Dienstvereinbarungen. Satz 4 bestimmt die übergangsweise Fortgeltung der im Bereich der auslaufenden Schulen bestehenden Dienstvereinbarungen bis zu einer Neuregelung, längstens für die Dauer von 18 Monaten.

3. zu § 3 (Übergangsregelung zu den Frauenbeauftragten)

Auch für die zum 1. August 2012 an den bisherigen Standorten der Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen errichteten Gemeinschaftsschulen ist eine Frauenbeauftragte zu wählen.

Aufgrund der tatsächlichen Zusammengehörigkeit der Schulgemeinschaften an den jeweiligen Standorten sowie des Erfordernisses einer umfassenden demokratischen Legitimation einer für die Gemeinschaftsschulen zuständigen Frauenbeauftragten erscheint die frühzeitige Wahl einer gemeinsamen Frauenbeauftragten für alle drei betreffenden Schulformen geboten.

Nach den Übergangsvorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) werden die Personalräte und der Hauptpersonalrat der Gemeinschaftsschulen bis spätestens zum Ende des nächsten regulären Wahlzeitraums gemäß § 23 des SPersVG nach Errichtung der Gemeinschaftsschulen erstmals gewählt. Der vorgenannte Wahlzeitraum endet am 31. Mai 2013. Insoweit bietet sich eine übereinstimmende Regelung für die Wahl einer gemeinsamen Frauenbeauftragten an. Hierfür bedarf es eines entsprechenden übereinstimmenden Beendigungszeitpunktes der Amtszeiten der für die auslaufenden Schulformen der Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen gewählten Frauenbeauftragten. Bis zum Beginn der Amtszeit einer gemeinsamen Frauenbeauftragten sollen die Aufgaben bezüglich der Gemeinschaftsschulen von der jeweiligen Frauenbeauftragten der Erweiterten Realschulen oder Gesamtschulen wahrgenommen werden.

4. zu § 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf den Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Gemeinschaftsschulen errichtet werden und die Erweiterten Realschulen beziehungsweise Gesamtschulen auszulaufen beginnen.